

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 10

Jahrgang 2019

21. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Ratssitzung am Dienstag, 28. Mai 2019 um 17:00 Uhr

hier: Tagesordnungspunkte

2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde

Vereinfachte Flurbereinigung Deich Kalkar-Grieth Az.: 7 19 05 Anordnungsbeschluss

3. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde

Vereinfachte Flurbereinigung Hetter-Millinger Bruch Az.: 33 7 10 02 Schlussfeststellung

4. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde

Vereinfachte Flurbereinigung Rees-Löwenberg - Teilgebiet B Aktenzeichen: 33 16 99 9
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

5. Wahl der Seniorenvertretung am 02. Juli 2019

1. Einladung zur Wahlversammlung

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Ratssitzung am Dienstag, 28. Mai 2019 um 17:00 Uhr

hier: Tagesordnungspunkte

Am 28. Mai 2019 findet um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses eine Sitzung des Rates statt.

Tagesordnung

I. Öffentlich

1 Einwohnerfragestunde

2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 09.04.2019

Eingaben an den Rat

- 3 Ansatz zur Ermöglichung der "Inklusion in der Schule nach der Schule" in finanzieller und organisatorischer Hinsicht;
hier: Eingabe Nr. 7/2019 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 4 Festsetzung Öffentliche-Open-Air-Fläche;
hier: Eingabe Nr. 3/2019 der Katholische. Kirchengemeinden St. Christophorus, St. Vitus, St. Johannes der Täufer und Evangelische Kirche Emmerich am Rhein
- 5 Reduzierung der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen;
hier: Eingabe Nr. 5/2019 des AfD-Stadtverbandes, 46446 Emmerich am Rhein
- 6 Verschiebung des Straßenausbaus Martinusstraße/Abteistraße Elten;
hier: Eingabe Nr. 5/2019 der Eigentümer der Häuser Martinus- und Abteistraße
- 7 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW und § 4 Hauptsatzung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein - Insektenhotel - Nisthabitate;
hier: Eingabe Nr. 6/2019 vom AfD-Stadtverband Emmerich am Rhein

Vorlagen

- 8 Bestellung eines technischen Prüfers für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emmerich am Rhein
- 9 Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse;
hier: Antrag Nr. X/2019 der CDU-Ratsfraktion
- 10 Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017
- 11 Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung
- 12 Anpassung der Gebührentabelle und Satzung zur Erhebung von KiTa-Beiträgen;
hier: Gemeinsamer Antrag Nr. XIX/2019 der CDU- und BGE-Ratsfraktion
- 13 Benennung der Straße im Gebiet der ehem. Taufabrik (Katjesquartier)
- 14 Benennung des Trimmplatzes in Hochelten
- 15 Verfahren zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans – Kulturzentrum Schlösschen Borghees -;
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden
2) Feststellungsbeschluss
- 16 Anpassung der Richtlinien der Seniorenvertretung
- 17 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW und § 4 Hauptsatzung an den Rat der Stadt Emmrich am Rhein - Heimatpreis -;
hier: Eingabe Nr. 28/2018 vom AfD-Stadtverband Emmerich am Rhein
- 18 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Emmerich am Rhein vom 21.07.2010

- 19 Prüfung der Jahresrechnung der eigenbetriebsähnlichen
Einrichtung Kultur-Künste-Kontakte Emmerich am Rhein zum 31.12.2018

Anträge an den Rat

- 20 Aufschiebung der Berechnung der Straßenausbaubeiträge;
hier Antrag Nr. XXII/2019 der SPD-Ratsfraktion
- 21 Mitteilungen und Anfragen
- 22 Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

- 23 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 09.04.2019
- 24 Kauf von Ökopunkten
- 25 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 20. Mai 2019

gez. Peter Hinze
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde Vereinfachte Flurbereinigung Deich Kalkar-Grieth Az.: 7 19 05 Anordnungsbeschluss

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 30.04.2019
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 - 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791
E-Mail: Dezernat 33@brd.nrw.de

Vereinfachte Flurbereinigung
Deich Kalkar-Grieth
Az.: 7 19 05

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Kalkar, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 86 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

vereinfachte Flurbereinigung Deich Kalkar-Grieth

angeordnet.

- Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF

Kreis Kleve

Stadt Kalkar

Gemarkung Altkalkar

Flur 5 Flurstück 677

Gemarkung Grieth

Flur 3 Flurstücke 38, 39, 55, 57, 60, 75, 87, 90, 91, 150-153

Flur 4 Flurstücke 96, 155, 399

Gemarkung Hönnepel

Flur 1 Flurstück 106

Gemarkung Wisselward

Flur 1 Flurstücke 10-19, 22, 23, 30, 31, 48, 49, 53-58, 60-63, 65, 71, 72, 74, 76, 81-89, 95, 96, 99, 100, 103-106, 108, 113, 125-127, 129, 130, 133, 135

Flur 2 Flurstücke 12, 43

Gemarkung Niedermörmtter

Flur 16 Flurstück 2

Gemeinde Bedburg-Hau

Gemarkung Huisberden

Flur 2 Flurstück 44

- Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund **98 Hektar** groß.
- Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten zwei Wochen während der Dienststunden aus bei der

Stadtverwaltung Kalkar, Zimmer 315, Markt 20, 47546 Kalkar.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Kalkar-Grieth

mit Sitz in Kalkar. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

6. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde ist das Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 7.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
- 7.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
- 7.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
- 7.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG)
- 7.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 7.1 und 7.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- 7.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 7.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 7.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
- 7.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 7.2, 7.3 und 7.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 7.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Deich Kalkar-Grieth gemäß § 86 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Der Deichverband Xanten-Kleve als zuständiger Träger des Hochwasserschutzes hat die Sanierung des Rheindeiches (Erhöhung und Verbreiterung sowie Rückverlegung in einem Teilbereich) südlich der Ortschaft Grieth zwischen Rheinstrom km 842,9 und 844,8 (linkes Ufer) - Deichsanierung Xanten-Kleve, 1. Abschnitt, 5. Teilstrecke, auf dem Gebiet der Stadt Kalkar, Kreis Kleve, bereits durchgeführt. Der Planfeststellungsbeschluss (Az.: 54.20.14-002/00) für diese Deichbaumaßnahme ist am 07.03.2002 ergangen.

Die Bauerlaubnisse hatte der Deichverband Xanten-Kleve im Vorfeld der Baumaßnahme von allen betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern erhalten.

Hinsichtlich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme und der Gestellung von Ersatzflächen für die vom Deichbau betroffenen Grundstückseigentümer liegen zum einen Notarverträge vor, die der Deichverband mit einzelnen Eigentümern geschlossen hatte und zum anderen Abfindungsvereinbarungen, die vor der Flurbereinigungsbehörde unter dem Vorbehalt der Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens geschlossen wurden.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die durch die Baumaßnahme verursachten agrarstrukturellen Schäden (z.B. An-/Durchschneidungen) möglichst zu beheben und den mit der Flächeninanspruchnahme einhergehenden Landnutzungskonflikt aufzulösen. Der Landnutzungskonflikt besteht auch nach Durchführung der Baumaßnahme noch fort, da für weite Teile nur Bauerlaubnisse und eben keine endgültigen Eigentumsregelungen vorliegen.

Hierzu sollen im Flurbereinigungsverfahren die vorliegenden Notarverträge sowie die vorbereitend unter Einleitungsvorbehalt geschlossenen Abfindungsvereinbarungen umgesetzt werden. Im Rahmen der Neuvermessung soll der neue Deich vermessen und parzelliert werden. Angrenzend an den Deich sollen die Grundstücke so gebildet werden, wie es in den vorgenannten Notarverträgen und Abfindungsvereinbarungen einvernehmlich geregelt ist. In

allen Verträgen und Vereinbarungen ist die Absicht bekundet, dass die Umsetzung im Rahmen einer Flurbereinigung erfolgen soll. Eine weitere Fläche soll in Abstimmung mit dem Eigentümer aus vermessungstechnischen Gründen hinzugezogen werden.

Somit sind das objektive Interesse aller Teilnehmer und die Privatnützigkeit des Verfahrens gegeben.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der vereinfachten Flurbereinigung Deich Kalkar-Grieth möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das Verfahren einbezogen werden. Die Gebietsabgrenzung kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in Einzelgesprächen gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG eingehend über Zielsetzung und Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Ausführungskosten vollständig vom Deichverband Xanten-Kleve getragen werden, so dass den Teilnehmern keine Kosten auferlegt werden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben der Anordnung zugestimmt bzw. keine Bedenken erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Hinweise zum Datenschutz

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de).

Die Verarbeitung persönlicher Daten durch die Flurbereinigungsbehörde erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt nach Art. 6 und Art. 9 DSGVO sowie §§ 3 und 16 DSG NRW.

Sie erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ausschließlich zur Ermittlung (§§ 11ff FlurbG) und ordnungsgemäßen Beteiligung der Rechtsinhaber in Flurbereinigungsverfahren.

Im Auftrag
gezeichnet

(LS)

Ralph Merten

3. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde
Vereinfachte Flurbereinigung Hetter-Millinger Bruch Az.: 33 7 10 02 Schlussfeststellung

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

**Vereinfachte Flurbereinigung
Hetter-Millinger Bruch
33 – 7 10 02**

Mönchengladbach, 08.05.2019
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9792

Schlussfeststellung

In der vereinfachten Flurbereinigung Hetter-Millinger Bruch, Teile der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seines Nachtrags 1 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Hetter – Millinger Bruch sind abgeschlossen.

Gründe

Der Abschluss des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seines Nachtrags 1 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweise:

Da die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft für abgeschlossen erklärt werden, erlischt sie mit der Schlussfeststellung (§ 149 Abs. 4 FlurbG). Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Das Flurbereinigungsverfahren endet (erst) mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Hetter – Millinger Bruch (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der vereinfachten Flurbereinigung Hetter – Millinger Bruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Recht zum Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Im Auftrag
gezeichnet

(LS)

(Ralph Merten)

4. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde
Vereinfachte Flurbereinigung Rees-Löwenberg - Teilgebiet B Aktenzeichen: 33 16 99 9
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Mönchengladbach, den 08.05.2019
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach
Tel.: 0211/475-9803

Fax: 0211/475-9792

**Vereinfachte Flurbereinigung
Rees-Löwenberg – Teilgebiet B
Aktenzeichen: 33 - 16 99 9**

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Rees-Löwenberg – Teilgebiet B werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung so festgestellt, wie sie vom 23.04.2019 bis 07.05.2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Außenstelle Mönchengladbach -, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach ausgelegt haben und im Anhörungstermin am 08.05.2019 an gleicher Stelle erläutert worden sind. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Wertermittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert worden und sie hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben.

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

LS

Im Auftrag
gezeichnet

Ralph Merten

5. Wahl der Seniorenvertretung am 02. Juli 2019

1. Einladung zur Wahlversammlung
2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

**Wahl der Seniorenvertretung am 02. Juli 2019
Einladung zur Wahlversammlung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

1. Einladung zur Wahlversammlung

Die Wahl der neuen Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein findet am
02. Juli 2019 ab 17.00 Uhr
im PAN kunstforum, Agnetenstraße 2, in 46446 Emmerich am Rhein statt.

Hiermit lade ich die zur Seniorenvertretung Wahlberechtigten zur Wahlversammlung ein.

Wahlberechtigt ist jeder, der am Wahltag

- das **55. Lebensjahr** vollendet und
- seinen **Wohnsitz in der Stadt Emmerich am Rhein** hat und
- nicht infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Die Wahlberechtigten weisen sich am Eingang des PAN kunstforum mit einem gültigen Legitimationspapier (Personalausweis, Reisepass) aus und werden in die Wählerliste eingetragen.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Zugleich rufe ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein auf. Gemäß § 4 Abs. 3 der Richtlinien für die Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein können Kandidaten ihr Interesse für einen Sitz in der Seniorenvertretung innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen vor dem Wahltermin dem Bürgermeister als Wahlleiter mitteilen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in der Wahlversammlung die Kandidatur zu erklären.

Wahlvorschläge können im Vorfeld der Wahlversammlung auf folgende Weise eingebracht werden:

- durch Eintragung in Listen, die ab dem 04. Juni 2019 im Bürgerbüro, Steinstraße 34, 46446 Emmerich am Rhein und an der Information des Rathauses, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein zu den jeweiligen Öffnungszeiten ausliegen
- mittels schriftlicher Erklärung an den Bürgermeister, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein
- durch Erklärung auf elektronischem Weg an folgende E-Mail-Adresse:
stadtverwaltung@stadt-emmerich.de

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, mit Ausnahme der Mitglieder des Rates der Stadt Emmerich am Rhein. Nicht wählbar ist auch, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
Gewählte Seniorenvertreter, die während der Amtsperiode in der Seniorenvertretung Ratsmitglieder werden, scheiden mit sofortiger Wirkung aus der Seniorenvertretung aus.

46446 Emmerich am Rhein, den 16.05.2019

Stadt Emmerich am Rhein
Der Wahlleiter

Hinze
Bürgermeister